

# Rahmensatzung für Bezirksverbände im KAB Diözesanverband Osnabrück



## § 1 Name

1. Die im KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. bestehenden KAB Ortsvereine schließen sich zu Bezirksverbänden zusammen.  
Er trägt den Namen: Katholische-Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Bezirksverband \_\_\_\_\_
2. Die Umgrenzung des Bezirkes bestimmt der Diözesanvorstand.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Bezirksverband \_\_\_\_\_ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KAB Diözesanverband Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 3 Ziele und Aufgaben

Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen will die KAB Kirche in der Welt der Arbeit und Stimme der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Kirche sein.

Die KAB stellt sich dabei folgende Aufgaben:

1. Sie verlebendigt in gemeinsamen und persönlichen Dienst christliche Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft.
2. Sie befähigt die Arbeitnehmerschaft für ihre Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft.
3. Sie gibt Anregungen zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung.
4. Sie wirkt aus Sicht der Arbeitnehmerschaft an der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft im regionalen, nationalen und internationalen Bereich mit
5. Sie leistet als eigenständige Bewegung, auf der Grundlage Kath. Soziallehre, ihren selbstverantwortlichen Beitrag, die Gesellschaft in einem evolutionären Prozess zu verbessern und umzugestalten.
6. Zusammenarbeit mit der CAJ als eigenständige Jugendorganisation der KAB

## § 4 Mitgliedschaft

Jeder im Bezirk bestehende KAB-Verein gehört dem Bezirksverband an.

Das Ende der Mitgliedschaft regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes.

## § 5 Unterbezirke

Zur Durchführung der Aufgaben können Unterbezirke gebildet werden.

## § 6 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirksvorstand
3. die Bezirksleitung

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten bzw. der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 7 Bezirkstag

I. Dem Bezirkstag gehören an:

1. die Mitglieder des Bezirksvorstandes
2. die Delegierten der Vereine

Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Bezirksvorstand ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jede Gruppe mindestens ein Delegierter entfallen muss.

II. Dem Bezirkstag obliegt:

1. die Wahl des Bezirksvorsitzenden und der Bezirksvorsitzenden
2. die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes
3. die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen im Diözesanvorstand
4. das Vorschlagsrecht für die Wahl von Delegierten zum Bundesausschuss durch den Diözesanvorstand
5. die Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen
6. die Entgegennahme des Bezirksberichtes durch die Bezirksleitung
7. die Entlastung des Vorstandes
8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. die Beauftragung des Bezirksvorstandes mit der Durchführung von Aktionen

III. Anträge an den Bezirkstag können stellen:

1. der Bezirksvorstand
2. die Vereine
3. die Zielgruppen in der KAB

Anträge müssen wenigstens drei Wochen vor dem Bezirkstag im KAB-Sekretariat eingereicht werden.

IV. Der Bezirkstag muss wenigstens alle zwei Jahre einberufen werden. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereine die Einberufung verlangt, oder wenn der Bezirksvorstand es für notwendig erachtet. Der Bezirkstag ist mindestens sechs Wochen, die Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher den Vereinen bekannt zu geben.

## § 8 Bezirksvorstand

I. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Bezirksvorsitzenden und der Bezirksvorsitzenden
2. dem /der Pressesprecher/in
3. dem Bezirkspräses oder einem/einer geistlichen /Begleiter/Begleiterin
4. einem/einer hauptamtlichen Sekretär/Sekretärin
5. je einem/einer Vertreter/Vertreterin der Zielgruppen
6. je einem/einer Vertreter/Vertreterin der CAJ
7. den Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes im Diözesanvorstand

8. den Unterbezirksvorsitzenden/-sprecher
9. berufene Mitglieder

Die Mitglieder zu 1,2 und 9 sowie die Vertreter im Diözesanvorstand werden für vier Jahre gewählt. Der Bezirkspräses/geistliche/r Begleiter/in wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes und der Diözesanleitung vom Bischof ernannt.

II. Dem Bezirksvorstand obliegt:

1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Bezirksverbandes im Rahmen dieser Satzungen
2. die Einberufung und Vorbereitung der Bezirkstage
3. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen
4. die Durchführung der von den Organen des Bezirksverbandes, des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes gefassten Beschlüsse
5. Aufstellung des Jahresetats
6. die Jahresrechnung zu prüfen und der Bezirksleitung Entlastung zu erteilen
7. die Vereine zu einer geordneten Kassenführung anzuhalten und ggf. die Kassen zu prüfen
8. die Wahl eines/einer hauptamtlichen Sekretär/Sekretärin in Übereinkunft mit dem Diözesanvorstand
9. weitere Mitglieder zu berufen

## § 9 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzendem und der Bezirksvorsitzenden
  - b) dem Bezirkspräses oder einem/einer geistlichen Begleiter/Begleiterin
  - c) einem/einer hauptamtlichen Sekretär/Sekretärin

Die Bezirksleitung vertritt den Bezirksverband und leitet dessen Geschäfte.

2. Der KAB Bezirksverband ..... wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Bezirksleitung gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Rahmensatzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat in Kraft.  
Verabschiedet am 25.03.2006